

Prüfungsordnung für den Studiengang Gartenbau am Fachbereich Gartenbau der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs.2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (Thür HG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Gartenbau; der Rat des Fachbereiches Gartenbau hat am 27.10.1999 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 24.11.1999 und 24.04.2002 der Prüfungsordnung zugestimmt.
Die Ordnung gilt gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt – Erlass des Thüringer Kultusministeriums vom 04.10.2003, Az.: 41-436/115-281-.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Wiederholung von Prüfungen
- § 8 Prüfungszeiträume und Prüfungsablauf
- § 9 Prüfungsausschuss

II. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung und Anmeldung
- § 11 Ablauf
- § 12 Vordiplom-Zeugnis

III. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 13 Zulassung und Anmeldung
- § 14 Ablauf
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Diplom-Zeugnis
- § 18 Hochschulgrad

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 19 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen, Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 20 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- 1: Leistungsnachweise im Fachbereich Gartenbau im Grundstudium
- 2: Leistungsnachweise im Fachbereich Gartenbau im Hauptstudium
- 3: Vordiplom-Zeugnis für Kandidaten und Kandidatinnen (Muster)
- 4: Diplom-Zeugnis für Kandidaten und Kandidatinnen (Muster)
- 5: Diplom-Urkunde für Absolventen und Absolventinnen (Muster)

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt.
- (2) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt vom 20. Juli 1995 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Studienganges Gartenbau beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit. Näheres regelt die Studienordnung des Studienganges Gartenbau des Fachbereiches Gartenbau.
- (2) Die Belegpflichten der Pflicht- und Schwerpunktfächer belaufen sich während des Studiums wie folgt:
 - Grundstudium (1. bis 4. Sem.): 78 Semesterwochenstunden (SWS)
 - Hauptstudium (5. bis 8. Sem.): 56 SWS
- (3) Wahlpflichtfächer sind in einem Umfang von mindestens 18 SWS erfolgreich abzuschließen, um die Gesamt-Belegpflicht von 154 SWS zu erfüllen.
- (4) Wenn die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist ein vorzeitiges Ablegen der Prüfungen nach § 24 Thüringer Hochschulgesetz möglich.
- (5) Bei Überschreiten der Regelstudienzeit um zwei oder mehr Semester wird mit Beginn des 11. Semesters eine verbindliche Beratung von Lehrenden des Fachbereiches durchgeführt.
- (6) Fachbezogene Auslandspraktika, die über die vorgeschriebene Praktikumszeit hinausgehen, sind bis zu einer Dauer von 12 Monaten nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen. Für Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien gilt dies in begründeten Fällen bis zu einer Dauer von sechs Monaten. Eine Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (7) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichem Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.
- (8) Auf Antrag und in besonderen Fällen ist ein Teilzeitstudium möglich.

§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf der Grundlage dieser Ordnung und der Studienordnung des Studienganges Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt sind von den Studierenden sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) Fachgebundene Studienleistungen werden lehrveranstaltungsbegleitend durchgeführt in Form von

- Praktika
- Versuchen
- Übungen
- Referaten
- Testaten
- Berichten.

Der Zeitpunkt sowie die Art und Form der Studienleistungen können den Anlagen 1 und 2 entnommen werden. Studienleistungen werden bewertet, aber nicht unbedingt benotet und schließen mit einem Erfolgsschein ab.

Studienleistungen können auch in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen abgeschlossen werden.

(3) Als weitere Studienleistungen sieht der Studienplan des Studienganges Gartenbau die Teilnahme an Exkursionen und die Anfertigung einer Studienarbeit vor. Die ordnungsgemäße Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion und an insgesamt sieben Tagesexkursionen wird von den jeweils Verantwortlichen testiert. Über die Art, den Umfang und die Termine entscheidet der Fachbereichsrat.

Das Thema, die Gestaltung und der Umfang einer Studienarbeit werden von einem Prüfer im Fachbereich Gartenbau mit dem jeweiligen Studierenden abgesprochen. Die Studienarbeit kann in jedem Fach geschrieben werden, das im Studiengang von einem hauptberuflich Lehrenden vertreten wird.

Sowohl der Anmelde- als auch der Abgabetermin der Studienarbeit werden festgehalten. Während der Bearbeitungsdauer, die maximal sechs Monate beträgt, hat jeder Studierende mindestens drei zu dokumentierende Konsultationstermine wahrzunehmen. Die Abgabe der Studienarbeit erfolgt spätestens am Ende des 5. Semesters. Bei vom Studierenden zu vertretender nicht fristgerechter Abgabe ist eine neue Studienarbeit mit einem neuen Thema anzufertigen.

(4) Prüfungsleistungen werden in Form von mündlichen Prüfungen oder Klausuren studienbegleitend während festgelegter Prüfungszeiträume durchgeführt. Der Zeitpunkt sowie die Art und Form der Prüfungsleistungen können den Anlagen 1 und 2 entnommen werden. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Die Zeitdauer beträgt im allgemeinen bei mündlichen Prüfungen 30 Minuten und bei Klausuren 90 Minuten. Jede Prüfungsleistung von Pflicht- und Schwerpunktfächern wird im Semesterrhythmus angeboten, Prüfungsleistungen von Wahlpflichtfächern dagegen nur einmal im Jahr, erstmalig im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen.

(5) Fachprüfungen bestehen in der Regel aus nur einer Prüfungsleistung. Die Fachnoten werden in das Zeugnis aufgenommen und bilden die Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Vordiplom- und der Diplomprüfung.

(6) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Inhalte und die Bewertung der Prüfung werden protokolliert. Das Ergebnis wird den Kandidaten direkt im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. Die Kandidaten dokumentieren durch ihre Unterschrift, dass sie über das Ergebnis informiert worden sind.

(7) Klausuren werden von einem Prüfer, lediglich im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern, von denen mindestens ein Prüfer Professor sein soll, bewertet. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Während der Klausur wird ein Protokoll geführt, in dem besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Die Bekanntgabe der Klausurergebnisse erfolgt in der Regel vier Wochen nach Ablauf der Prüfungen per Aushang unter Angabe der Matrikel-Nummer der Studierenden.

(8) Einsprüche über den Prüfungsverlauf seitens der Studierenden haben spätestens drei Tage nach dem Ereignis dem Prüfungsausschuss in schriftlicher Form vorzuliegen.

(9) Zur Abnahme der Prüfungen und zur Beisitzertätigkeit sind Professoren, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben befugt.

§ 4 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer. Dabei werden folgende Noten verwendet:

- 1,0 und 1,3 = sehr gut
- 1,7 und 2,0 und 2,3 = gut
- 2,7 und 3,0 und 3,3 = befriedigend
- 3,7 und 4,0 = ausreichend
- 5,0 = nicht ausreichend

(2) Nicht benotete Studienleistungen erhalten den Abschluss „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen“.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern unterschiedlich benotet, so wird der arithmetische Mittelwert gebildet und die Noten gemäß Abs. 1 gerundet. Gleiches gilt für Fachprüfungsergebnisse, die aus mehreren Einzelnoten gebildet werden. Ergibt die Rundung eine „5“ als erste Dezimale, wird grundsätzlich die nächstfolgende Note nach Abs. 1 vergeben. Für die Diplomarbeit und das Kolloquium gilt eine besondere Regelung nach § 17.

(4) Widersprüche gegen Bewertungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

§ 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach der Anmeldung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von drei Tagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Andernfalls wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Prüfungsunfähigkeit des Kandidaten hervorgeht. Im Zweifelsfall wird ein amtsärztliches Attest verlangt. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft in allen Fällen der Prüfungsausschuss.

(3) Täuschungsversuche oder Ordnungsverstöße durch den Kandidaten führen dazu, dass die Prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet wird.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Studiengang Gartenbau erbracht worden sind, werden anerkannt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer Hochschule, durch ein Fernstudium oder an einer Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden vom zuständigen Fachdozenten auf Gleichwertigkeit überprüft. Bei vergleichbarem Inhalt und Umfang sowie vergleichbaren Anforderungen werden die Leistungen anerkannt, ggf. wird eine Anerkennung mit Auflagen ausgesprochen. Darüber entscheidet in der Regel der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem zuständigen Fachdozenten, in schwierigeren Fällen der Prüfungsausschuss.

Gleiches gilt für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote des Vordiploms oder des Diploms einbezogen. Nicht benotete Studien- und Prüfungsleistungen werden mit „anerkannt“ in die Zeugnisse aufgenommen. Die an anderen Hochschulen erbrachten Noten werden in den Zeugnissen gekennzeichnet mit dem Zusatz: „erbracht an ...“.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen von Pflicht- und Schwerpunktfächern werden während des Prüfungszeitraumes des nachfolgenden Semesters durchgeführt, die Wiederholungsprüfungen von Wahlpflichtfächern während des Prüfungszeitraumes des übernächsten Semesters.

(3) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Mit Ausnahme der Diplomarbeit kann der Prüfungsausschuss in besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Betroffene Studierende müssen dazu spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters einen begründeten schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss richten. Grundsätzlich kann einem Studierenden während seines Studiums für höchstens drei Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung bewilligt werden.

(5) Nicht bestandene Studienleistungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Eine Wiederholung bestandener Studien- und Prüfungsleistungen ist unzulässig.

(7) Haben Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden, werden sie darüber schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung informiert.

§ 8 Prüfungszeiträume und Prüfungsablauf

(1) Die Studierenden werden zu Beginn eines jeden Semesters vom jeweils zuständigen Lehrenden über die Art der im Laufe des Semesters zu erbringenden Studienleistungen informiert.

(2) Prüfungsleistungen von Pflicht-, Wahlpflicht- und von Schwerpunktfächern werden während der Prüfungszeiträume durchgeführt, die sich in der Regel über die letzten zwei Wochen im Vorlesungszeitraum des Wintersemesters und über die letzten drei Wochen im Vorlesungszeitraum des Sommersemesters erstrecken. Die genauen Termine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Hochschulleitung zu Beginn eines jeden Semesters festgelegt. Gleiches gilt für mögliche Wiederholungsprüfungen. Die Bekanntgabe dieser Informationen erfolgt per Aushang an der Anschlagtafel des Fachbereiches Gartenbau.

(3) In besonderen Ausnahmefällen können Prüfungen auch außerplanmäßig durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Gartenbau auf begründeten, schriftlichen Antrag des betroffenen Studierenden.

(4) Die Prüfungstermine sowie die Prüfungsorte für die einzelnen Fächer werden in der Regel sechs Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang an der Anschlagtafel des Fachbereiches Gartenbau bekanntgegeben.

(5) Der Ablauf der Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern wird in den Abschnitten II und III näher geregelt.

(6) Der Nachweis über die Belegung von 154 SWS ist Voraussetzung zur Durchführung der Diplomprüfung Teil 2. Zur Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Wahlpflicht- und der Schwerpunktfächer liegen in der Regel sechs Wochen vor Beginn eines jeden Prüfungszeitraumes Anmelde Listen über eine Zeitdauer von zwei Wochen aus.

(7) Die Studierenden haben sich bei Prüfungen auf Verlangen des aufsichtsführenden Personals oder des Prüfers durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Kann ein Studierender seine Identität nicht nachweisen, kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden.

(8) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Ende des 6. Semesters vollständig abgelegt, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Ist die Diplomprüfung nicht bis zum Ende des 10. Semesters vollständig abgelegt, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss mit 6 Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- ein Professor des Fachbereiches als Vorsitzender
- drei weitere Professoren des Fachbereiches
- zwei Studierende des Fachbereiches.

Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Der Dekan des Fachbereiches gibt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses mit dem Namen des Vorsitzenden durch Aushang an der Anschlagtafel des Fachbereiches bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter eine Mehrheit der Professoren, anwesend sind. Beschlossen wird mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitgliedern, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert.

(3) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
- Organisation und Durchführung der Prüfungen
- Entscheidung über die Anrechnung von Praktika einschließlich der praktischen Studiensemester
- Entscheidung über die Anrechnung von nicht im Studiengang erbrachten Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- Nichtanrechnung von fachbezogenen Auslandspraktika und der Mitarbeit in Hochschulgremien auf die Regelstudienzeit
- Entscheidung über Fristverlängerungen, über Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Diplomvor- oder Diplomprüfung
- Entscheidung über die Anfertigung einer Diplomarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache
- Entscheidung über die zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen
- Entscheidung über außerplanmäßige Prüfungszeiträume
- Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

- (4) Anträge an den Prüfungsausschuss und Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat.
- (5) Über Anträge und Widersprüche von Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen. Entscheidungen sind den Studierenden schriftlich mitzuteilen, abschlägige Entscheidungen zusätzlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit.
- (7) Aufgaben zur selbständigen Erledigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind:
- Festlegung der Prüfungszeiträume nach § 8 Abs. 2 im Einvernehmen mit der Hochschulleitung sowie Bekanntgabe der Prüfungszeiträume
 - Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen und deren Bekanntgabe
 - Entscheidung über die Anrechnung von nicht im Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in einfachen Fällen in Absprache mit dem zuständigen Fachdozenten
 - Fristverlängerungen von Diplomarbeiten in Absprache mit dem Erstbetreuer der Arbeit
- (8) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgabenbereiche seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.

II. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zulassung und Anmeldung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zum Ende des ersten Semesters zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- der Nachweis über die Einschreibung
 - eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Mit der Zulassung sind die Studierenden zu den Prüfungen aller Pflichtfächer angemeldet, die während der Prüfungszeiträume des ersten, des zweiten und des vierten Semesters durchgeführt werden (Blockprüfungen, s. Anlage 1).
- (3) Der Antrag auf Zulassung wird während eines Zeitraumes von zwei Wochen gestellt, der in der Regel sechs Wochen vor dem Prüfungszeitraum beginnt.
- (4) Zur Wahrung der Anmeldefrist genügt auch die durch den Poststempel nachgewiesene Absendung der Anmeldung bis 24.00 Uhr am letzten Tag der Anmeldefrist.
- (5) Die zur Diplom-Vorprüfung zugelassenen sowie die trotz Antragstellung nicht zugelassenen Studierenden werden per Aushang (Matrikelnummer) bekanntgegeben.

§ 11 Ablauf

- (1) Die Diplom-Vorprüfung schließt das Grundstudium ab und wird studienbegleitend während der Prüfungszeiträume im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Bei den Prüfungen handelt es sich in der Regel um Fachprüfungen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung umfasst alle Pflichtfächer des Grundstudiums mit Ausnahme derjenigen, die als kleine oder große Schwerpunktfächer weiter vertieft werden.
- (3) Alle Fachprüfungen müssen einzeln erfolgreich erbracht werden, d. h. mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden.
- (4) Von den Studierenden nicht bestandene oder nicht durchgeführte Prüfungen sind im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters zu erbringen. Betroffene Studierende sind durch ihre Zulassung zur Vordiplom-Prüfung dazu automatisch angemeldet.
- (5) In den Pflichtfächern sind Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren ausgeschlossen.

§ 12 Vordiplom-Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhalten die Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 3. Das Vordiplom-Zeugnis wird vom Studiendekan und vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterschrieben.
- (2) Das Vordiplom-Zeugnis wird erteilt, wenn
 - sämtliche Pflichtfächer aus den Semestern eins, zwei und vier mit Ausnahme der gewählten Schwerpunktfächer erfolgreich abgeschlossen worden sind
 - der Nachweis über eine mindestens dreimonatige berufspraktische Tätigkeit vor Beginn des Studiums (Vorpraxis) oder gleichwertige Tätigkeit erbracht worden ist
 - das erste Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Das Zeugnis enthält alle Noten der Fachprüfungen und eine die Fachnote übergreifende Gesamtnote. Diese wird als arithmetischer Mittelwert ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen Stundenumfänge einzelner Fächer gebildet. Bei der Gesamtnote wird lediglich die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Vordiplom-Prüfung lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- (4) Die Noten und die Gesamtnote werden in Worten und in Ziffern mit einer Dezimalstelle angegeben.

III. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 13 Zulassung und Anmeldung

- (1) Zum ersten und zum zweiten Teil der Diplomprüfung ist je ein Antrag zu stellen, ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung der drei kleinen Schwerpunktfächer (Diplomprüfung Teil 1) sowie ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung der drei großen Schwerpunktfächer (Diplomprüfung Teil 2) und zum Kolloquium zur Diplomarbeit.

(2) Dem Antrag zur Diplomprüfung Teil 1 sind beizufügen:

- der Nachweis über die Einschreibung
- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt oder ein vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkanntes Vordiplom
- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) der kleinen Schwerpunktfächer im 5. oder im 7. Semester
- der Nachweis über die Annahme einer Studienarbeit durch den jeweiligen Betreuer
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag zur Diplomprüfung Teil 2 sind beizufügen:

- der Nachweis über die Einschreibung
- der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am zweiten Praktischen Studiensemester
- die erfolgreiche Teilnahme an den Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen
- der Nachweis über die Teilnahme an der geforderten Anzahl von Pflichtexkursionen
- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungen in Wahlpflichtfächern in einem Umfang von mindestens 18 SWS zur Erfüllung der Belegpflicht von 154 SWS
- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) der großen Schwerpunktfächer im 5. oder im 7. Semester
- der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Betriebsplanungsseminar
- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von mindestens zwei Prüfungen der kleinen Schwerpunktfächer aus der Diplomprüfung Teil 1
- der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den „Projekten“
- der Nachweis über die Annahme einer Diplomarbeit durch den Erstbetreuer.

(4) Mit der Zulassung zur Diplomprüfung Teil 1 sind die Studierenden zu den Prüfungen aller drei kleinen Schwerpunktfächer angemeldet. Entsprechendes gilt für die drei großen Schwerpunktfächer der Diplomprüfung Teil 2 sowie für das Kolloquium zur Diplomarbeit (Blockprüfungen).

(5) Der Antrag auf Zulassung wird während eines Zeitraumes von zwei Wochen gestellt, der in der Regel sechs Wochen vor dem Prüfungszeitraum beginnt. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn der Anmeldezeitraum nicht eingehalten wurde. Zur Wahrung der Anmeldefrist gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

(6) Liegt durch Fristverlängerung, Rückgabe oder andere Ereignisse noch keine abschließende Bewertung der Diplomarbeit vor, erfolgt die Zulassung zur Diplomprüfung Teil 2 nur unter Vorbehalt.

(7) Die zur Diplomprüfung zugelassenen Studierenden werden per Aushang (Matrikelnummer) bekanntgegeben.

(8) Nicht zur Diplomprüfung zugelassene Studierende erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14 Ablauf

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Diplomarbeit und dem Kolloquium zur Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird in die beiden Abschnitte Diplomprüfung Teil 1 und Diplomprüfung Teil 2 unterteilt. Die Diplomprüfung Teil 1 umfasst die Prüfungsleistungen der kleinen Schwerpunktfächer während des Prüfungszeitraumes des 7. Semesters, die Diplomprüfung Teil 2 die Prüfungsleistungen der großen Schwerpunktfächer während des Prüfungszeitraumes des 8. Semesters sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit. Die Prüfungsinhalte der kleinen und großen Schwerpunktfächer schließen die jeweiligen Grundlagen mit ein. Bei den Fachprüfungen handelt es sich um 30-minütige mündliche Prüfungen.

(3) Von den Studierenden nicht bestandene oder nicht durchgeführte Prüfungsleistungen sind im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters zu erbringen. Betroffene Studierende sind durch ihre Zulassung zur Diplom-Prüfung dazu automatisch angemeldet.

(4) Um die Diplomprüfung Teil 2 durchführen zu können, müssen mindestens zwei Prüfungen der kleinen Schwerpunktfächer aus der Diplomprüfung Teil 1 erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 15 Diplomarbeit

(1) Diplomarbeiten werden in der Regel als Literaturarbeiten, als empirische oder experimentelle Arbeiten in der Regel bis Mitte Februar des 7. Semesters angemeldet. Die genauen Daten werden zu Beginn eines jeden Wintersemesters per Aushang an der Anschlagtafel des Fachbereiches Gartenbau bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Monate. Wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Erfurt durchgeführt, so kann die Bearbeitungsdauer auf höchstens sechs Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem Erstbetreuer der Arbeit. Der Antragsteller wird über das Ergebnis schriftlich informiert.

(3) Während der Bearbeitungsdauer hat der Kandidat mindestens drei Konsultationstermine mit jedem Gutachter seiner Arbeit zu vereinbaren und wahrzunehmen. Die Termine werden dokumentiert.

(4) Die Betreuung und Bewertung der Diplomarbeit erfolgen durch zwei Gutachter, von denen der Erstbetreuer hauptamtlich Lehrender im Studiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt ist. In den Gutachten ist die Bewertung der Diplomarbeit angemessen zu begründen.

(5) Die Diplomarbeit ist in gebundenem Zustand fristgerecht in dreifacher Ausfertigung spätestens um 24.00 Uhr am Abgabetag einzureichen. Der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird sie mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(6) Zur Wahrung des Abgabetermins genügt auch die durch den Poststempel nachgewiesene Absendung der Diplomarbeiten bis 24.00 Uhr am Abgabetag.

(7) Innerhalb einer Frist von vier Wochen entscheiden die Betreuer, ob die Arbeit als Diplomarbeit angenommen wird. Die Diplomarbeit gilt als angenommen, wenn sie beide Betreuer mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet haben. Wenn die Benotung der Betreuer um mehr als zwei Noten abweicht, oder ein Betreuer die Bewertung „nicht bestanden“ (5,0) abgibt, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter bestimmt, der im Rahmen der beiden ersten Bewertungen abschließend entscheidet.

(8) Die Diplomarbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal mit einer anderen Thematik wiederholt werden.

(9) Die Note der Diplomarbeit wird erst bekanntgegeben, nachdem das Kolloquium durchgeführt worden ist.

(10) Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer anderen als der deutschen Sprache verfasst werden.

§ 16 Kolloquium

(1) Nach Annahme der Diplomarbeit wird ein 30-minütiges Kolloquium zur Diplomarbeit durchgeführt. Das Kolloquium zur Diplomarbeit schließt die Diplomprüfung als letzte Prüfungsleistung ab und wird in der Regel während des Prüfungszeitraumes durchgeführt, der auf den Abgabetermin der Diplomarbeit folgt. Ein Anspruch darauf besteht aber nur, wenn die Diplomarbeit zu den vorgesehenen Terminen nach § 15 Abs. 1 und 2 angemeldet und eingereicht wird. Über außerplanmäßige Termine entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag betroffener Studierender.

(2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn der Kandidat alle anderen erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgeschlossen hat.

(3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern abgelegt. Die Prüfer sind in der Regel die beiden Gutachter der Diplomarbeit. Zumindest der Erstbetreuer der Diplomarbeit hat an dem Kolloquium als Prüfer teilzunehmen.

(4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es beide Prüfer mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet haben. Bei nicht übereinstimmender Benotung durch die Prüfer wird der arithmetische Mittelwert gebildet.

(5) Ist das Kolloquium nicht bestanden, besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, wird die vorgelegte Diplomarbeit zurückgewiesen. In diesem Fall kann einmalig eine zweite Diplomarbeit zu einer anderen Thematik mit anschließendem Kolloquium vergeben werden. Der Prüfungsanspruch erlischt nach einem Jahr, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(6) Bestehen betroffene Studierende ein Wiederholungskolloquium nicht oder wird die Wiederholungsfrist überschritten, so haben sie die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 17 Diplom-Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Prüfung erhalten die Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 4. Das Diplom-Zeugnis wird vom Studiendekan und vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterschrieben und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

(2) Das Diplom-Zeugnis wird erteilt, wenn alle erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen sowie die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen worden sind. Das Zeugnis enthält die Noten der kleinen und großen Schwerpunktfächer sowie der Diplomarbeit, das Thema der Diplomarbeit und eine Gesamtnote.

(3) Die Gesamtnote wird als Mittelwert aus den Noten der Diplomprüfung folgendermaßen gewichtet:

- kleine Schwerpunktfächer: je 12%
- große Schwerpunktfächer: je 16%
- Diplomarbeit einschließlich Kolloquium: 16%.

Zwischen der Diplomarbeit und dem Kolloquium wird eine Wichtung im Verhältnis von 2:1 vorgenommen und nach § 4 Abs. 1 gerundet.

(4) Bei der Gesamtnote wird lediglich die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(6) Zusätzlich werden im Diplomzeugnis alle während des Studiums abgeschlossenen Wahlpflichtfächer und Zusatzfächer mit Bewertung aufgenommen. Sie haben keinen Einfluss auf die Gesamtnote des Diploms.

(7) Alle Noten und die Gesamtnote werden in Worten und in Ziffern mit einer Dezimalstelle angegeben.

(8) Das Zeugnis trägt das Datum des Kolloquiums zur Diplomarbeit.

§ 18 Hochschulgrad

(1) Gleichzeitig mit dem Diplomzeugnis erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur (Fachhochschule) bzw. Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)“, abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“ beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Erfurt sowie vom Studiendekan des Studienganges Gartenbau unterschreiben und mit dem Siegel der Fachhochschule Erfurt versehen.

(3) Das Diplomzeugnis wird den Absolventen gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung ausgehändigt.

(4) Auf Antrag ist eine englische Übersetzung der Urkunde über die Verleihung des Grades möglich.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen, Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Prüfungsunterlagen werden fünf Jahre ab dem Datum des Diplomprüfungszeugnisses aufbewahrt, für alle anderen Unterlagen gilt eine Frist von zwei Jahren.

(2) Die Studierenden haben das Recht, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen. Dazu ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ein Antrag an den jeweiligen Prüfer zu stellen, der in angemessener Frist unter Aufsicht Einsicht in die Unterlagen gewährt.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt im ersten Fachsemester aufgenommen haben. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung Teil II – Fachbereich Gartenbau (**Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1995, S. 257**)

(3) Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Gartenbau der Fachhochschule Erfurt in einem höheren als dem ersten Fachsemester immatrikulieren, werden hinsichtlich der Gültigkeit der Prüfungsordnung den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im Studiengang Gartenbau immatrikuliert haben.

Erfurt, den 12.06.2003

.....
Rektor der Fachhochschule Erfurt
Prof. Dr. rer. pol. habil. W. Wagner

.....
Studiendekan des Fachbereiches Gartenbau
Prof. Dr. G. Timm

Anlage 1: Leistungsnachweise im Fachbereich Gartenbau im Grundstudium:

1. Pflichtfächer:

Pflichtfach	Leistungsnachweis		
	Zeitpunkt	Art	Form
Allgemeine Botanik	1. Sem.	PL	K90
Botanische Bestimmungsübungen	2. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
Chemie / Agrarchemie	1. Sem.	PL	K90
	2. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
Physik	1. Sem.	PL	K90
Mathematik	1. Sem.	PL	K90
Allgemeine Wirtschaftslehre	1. Sem.	PL	K90
Gartenbauliche Exkursionen	1. Sem.	SL	Teilnahmeschein
Grundlagen EDV	2. Sem.	PL	M30
Grundlagen Baumschule	2. Sem.	PL	K90 ①
Grundlagen Zierpflanzenbau	2. Sem.	PL	K90 ①
Grundlagen Gemüsebau	2. Sem.	PL	K90 ①
Grundlagen Obstbau	2. Sem.	PL	K90
Biometrie	2. Sem.	PL	K90
Projekt	2. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
Grundlagen Dienstleistungsgartenbau	4. Sem.	PL	K90 ①
Grundlagen Phytomedizin	4. Sem.	PL	K90 ①
Bodenkunde	4. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
	4. Sem.	PL	K90
Grundlagen Pflanzenernährung	4. Sem.	PL	K90 ①
Grundlagen Ökonomie	4. Sem.	PL	K90 ①
Technik-Grundlagen	4. Sem.	PL	K90 ①
Grundlagen Pflanzenzüchtung	4. Sem.	PL	K90 ①
Grundlagen Versuchswesen	4. Sem.	PL	K90 ①
Gartenbauliche Exkursionen	4. Sem.	SL	Teilnahmeschein
Projekt	4. Sem.	SL	Erfolgsschein ②

2. Wahlpflichtfächer:

Wahlpflichtfach	Leistungsnachweis		
	Zeitpunkt	Art	Form
Agrarmeteorologie	1. Sem.	PL	K90
Ökologie	1. Sem.	PL	K90
Lernmethodik	1. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
Recht	1. Sem.	PL	K90
.....			
Grundlagen Vegetationskunde	2. Sem.	PL	K90
Englisch / Sprachen	2. Sem.	PL	M30
.....			
Pflanzenkunde	4. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
Alternativer Anbau	4. Sem.	PL	K90
Pilzanbau	4. Sem.	PL	K90
Samenbau	4. Sem.	PL	K90
Fachenglisch	4. Sem.	PL	M30
Gesprächsführung	4. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
Agrarpolitik	4. Sem.	PL	K90
Empirische Marktforschung	4. Sem.	PL	K90
.....			

Anlage 2: Leistungsnachweise im Fachbereich Gartenbau im Hauptstudium:

1. Kleine und große Schwerpunktfächer:

Schwerpunktfach	Leistungsnachweis		
	Zeitpunkt	Art	Form
Spezielle Baumschule ③	5./7. Sem.	SL	Erfolgsschein ② M30
	7./8. Sem.	PL	
Spezieller Zierpflanzenbau	5./7. Sem.	SL	Erfolgsschein ② M30
	7./8. Sem.	PL	
Spezieller Gemüsebau ③	5./7. Sem.	SL	Erfolgsschein ② M30
	7./8. Sem.	PL	
Spezieller Dienstleistungsgartenbau	5./7. Sem.	SL	Erfolgsschein ② M30
	7./8. Sem.	PL	
Gartenbauökonomie	5./7. Sem.	SL	Erfolgsschein ② M30
	7./8. Sem.	PL	
Spez. Pflanzenernährung	5./7. Sem.	SL	Erfolgsschein ② M30
	7./8. Sem.	PL	
Spez. Phytomedizin	5./7. Sem.	SL	Erfolgsschein ② M30
	7./8. Sem.	PL	
Spez. Gartenbautechnik	5./7. Sem.	SL	Erfolgsschein ② M30
	7./8. Sem.	PL	
Spezielles Versuchswesen	5./7. Sem.	SL	Erfolgsschein ② M30
	7. Sem.	PL	
Spezielle Pflanzenzüchtung	5./7. Sem.	SL	Erfolgsschein ② M30
	7. Sem.	PL	

2. Pflichtfächer:

Pflichtfach	Leistungsnachweis		
	Zeitpunkt	Art	Form
Betriebsplanungs-Seminar	7. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
Projekt	8. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	1.-7. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
.....			

3. Wahlpflichtfächer:

Wahlpflichtfach	Leistungsnachweis		
	Zeitpunkt	Art	Form
Spezielle EDV 1	5. Sem.	PL	M30
Staudenkunde	5. Sem.	SL	Erfolgsschein ② K90
Arznei- und Gewürzpflanzen	5. Sem.	PL	
Arbeitssicherheit	5. Sem.	PL	K90
Arbeitslehre	5. Sem.	PL	K90
Berufs- und Arbeitspädagogik	5. Sem.	PL	④
.....			
Spezielle EDV 2	7. Sem.	PL	M30
Spezieller Obstbau	7. Sem.	PL	M30
Spez. Boden- und Pflanzenuntersuchungen	7. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
Bienenkunde	7. Sem.	PL	K90
Steuerlehre	7. Sem.	PL	K90
.....			

SL: Studienleistung
PL: Prüfungsleistung

K90: Klausur (90 Minuten)

M30: Mündliche Prüfung (30 Minuten)

- ① entfällt, wenn das Fach als Schwerpunkt gewählt wird
- ② Erfolgreiche Teilnahme an Seminaren, Praktika oder Übungen
- ③ ausgeschlossen ist die Kombination:
 - Spezielle Baumschule / Spezieller Gemüsebau
- ④ lt. Verordnung der Ausbildereignungsprüfung (AEVO)

Anlage 3a: Vordiplom-Zeugnis für Kandidaten (Muster):

**FACH
HOCHSCHULE
ERFURT**

VORDIPLOMZEUGNIS

Herr geboren am

hat im Fachbereich **GARTENBAU** im Studiengang **GARTENBAU**

die Diplom-Vorprüfung abgelegt und in den einzelnen Fächern folgende Noten erhalten:

Fach	SWS *	Note	Prüfer
Allgemeine Botanik			
Chemie / Agrarchemie			
Physik			
Mathematik			
Allgemeine Wirtschaftslehre			
Grundlagen EDV			
.....			
.....			
Grundlagen Obstbau			
Biometrie			
Bodenkunde			
.....			
.....			
.....			
.....			

Die Leistungen des Kandidaten in der Diplom-Vorprüfung wurden mit der Gesamtnote:

[REDACTED]

bewertet.

Erfurt, den

Studiendekan

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

* SWS: Semesterwochenstunden

Anlage 3b: Vordiplom-Zeugnis für Kandidatinnen (Muster):

**FACH
HOCHSCHULE
ERFURT**

VORDIPLOMZEUGNIS

Frau geboren am

hat im Fachbereich **GARTENBAU** im Studiengang **GARTENBAU**

die Diplom-Vorprüfung abgelegt und in den einzelnen Fächern folgende Noten erhalten:

Fach	SWS *	Note	Prüfer
Allgemeine Botanik			
Chemie / Agrarchemie			
Physik			
Mathematik			
Allgemeine Wirtschaftslehre			
Grundlagen EDV			
.....			
.....			
Grundlagen Obstbau			
Biometrie			
Bodenkunde			
.....			
.....			
.....			
.....			

Die Leistungen der Kandidatin in der Diplom-Vorprüfung wurden mit der Gesamtnote:

bewertet.

Erfurt, den

Studiendekan

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

* SWS: Semesterwochenstunden

Anlage 4a: Diplom-Zeugnis für Kandidaten (Muster):

**FACH
HOCHSCHULE
ERFURT**

DIPLOMZEUGNIS

Herr geboren am

hat im Fachbereich **GARTENBAU** im Studiengang **GARTENBAU**

die Diplomprüfung abgelegt und folgende Noten erhalten:

1. Kleine Schwerpunktfächer:

Fach	SWS *	Note	Prüfer
.....			
.....			
.....			

2. Große Schwerpunktfächer:

Fach	SWS *	Note	Prüfer
.....			
.....			
.....			

3. Diplomarbeit:

Thema:

.....

Erstbetreuer:

Zweitbetreuer:

Note:

Die Leistungen des Kandidaten in der Diplomprüfung wurden mit der Gesamtnote:

bewertet.

* SWS: Semesterwochenstunden

Neben den Schwerpunktfächern und der Diplomarbeit hat der Kandidat während seines Studiums Zusatzfächer und Wahlpflichtfächer erfolgreich abgeschlossen und dabei folgende Noten erhalten:

Zusatzfach	SWS *	Note	Prüfer
.....			
.....			
.....			

Wahlpflichtfach	SWS *	Note	Prüfer
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			

Die Noten der Zusatzfächer und der Wahlpflichtfächer sind bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt worden.

Erfurt, den

Studiendekan

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

* SWS: Semesterwochenstunden

Anlage 4b: Diplom-Zeugnis für Kandidatinnen (Muster):

FACH
HOCHSCHULE
ERFURT

DIPLOMZEUGNIS

Frau geboren am

hat im Fachbereich **GARTENBAU** im Studiengang **GARTENBAU**

die Diplomprüfung abgelegt und folgende Noten erhalten:

1. Kleine Schwerpunktfächer:

Fach	SWS *	Note	Prüfer
.....			
.....			
.....			

2. Große Schwerpunktfächer:

Fach	SWS *	Note	Prüfer
.....			
.....			
.....			

3. Diplomarbeit:

Thema:

.....

Erstbetreuer:

Zweitbetreuer:

Note:

Die Leistungen der Kandidatin in der Diplomprüfung wurden mit der Gesamtnote:

bewertet.

* SWS: Semesterwochenstunden

Neben den Schwerpunktfächern und der Diplomarbeit hat die Kandidatin während ihres Studiums Zusatzfächer und Wahlpflichtfächer erfolgreich abgeschlossen und dabei folgende Noten erhalten:

Zusatzfach	SWS *	Note	Prüfer
.....			
.....			
.....			

Wahlpflichtfach	SWS *	Note	Prüfer
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			

Die Noten der Zusatzfächer und der Wahlpflichtfächer sind bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt worden.

Erfurt, den

Studiendekan

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

* SWS: Semesterwochenstunden

Anlage 5a: Diplom-Urkunde für Absolventen (Muster):

**FACH
HOCHSCHULE
ERFURT**

D I P L O M

Die Fachhochschule Erfurt verleiht

Herrn

geboren am

aufgrund der am

im Fachbereich **GARTENBAU**

im Studiengang **GARTENBAU**

bestandenen Diplomprüfung den

AKADEMISCHEN GRAD

**Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)
Dipl.-Ing. (FH)**

Erfurt, den

Rektor

Studiendekan

Anlage 5b: Diplom-Urkunde für Absolventinnen (Muster):

**FACH
HOCHSCHULE
ERFURT**

D I P L O M

Die Fachhochschule Erfurt verleiht

Frau

geboren am

aufgrund der am

im Fachbereich **GARTENBAU**

im Studiengang **GARTENBAU**

bestandenen Diplomprüfung den

AKADEMISCHEN GRAD

**Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)
Dipl.-Ing. (FH)**

Erfurt, den

Rektor

Studiendekan